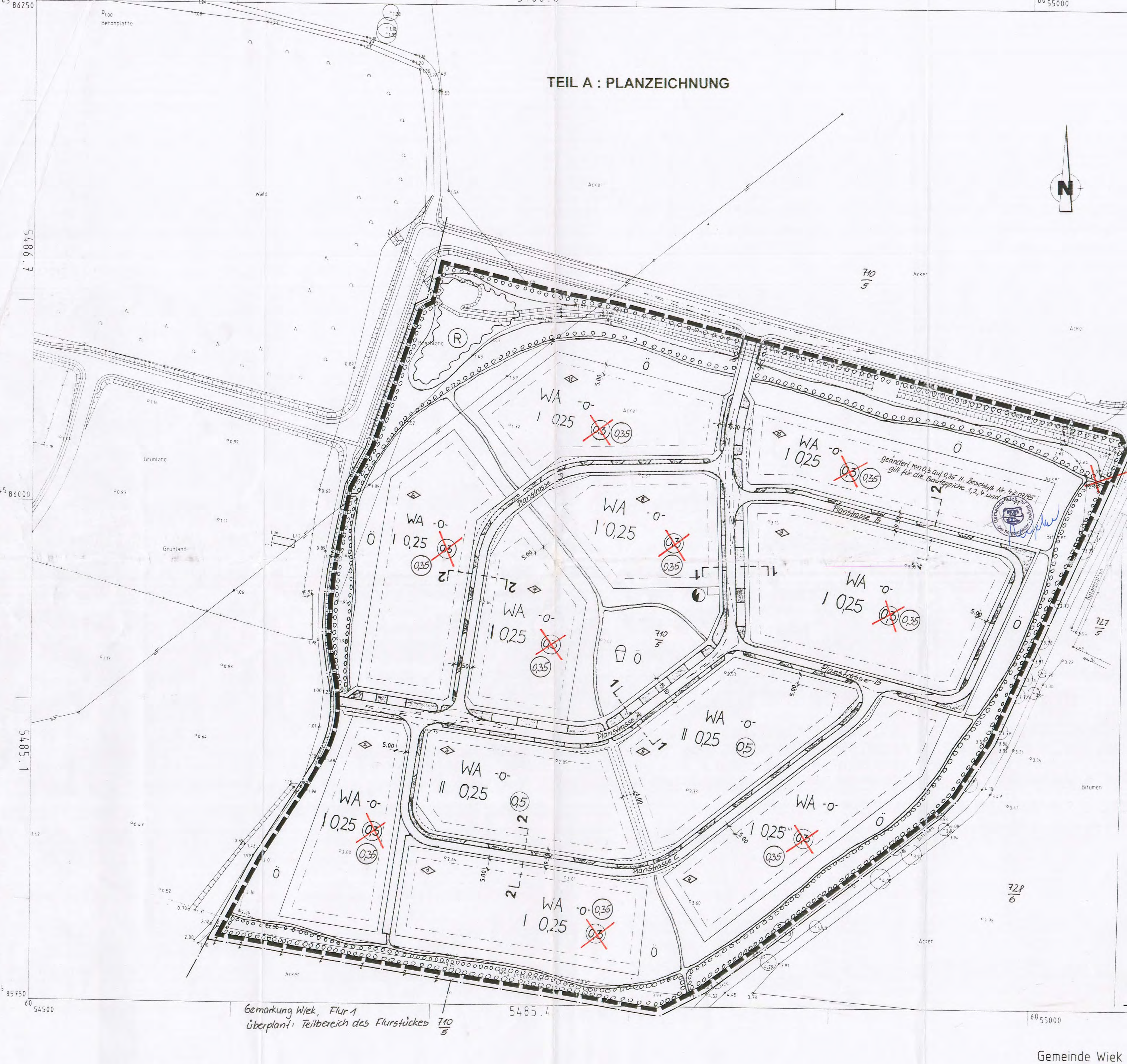

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl GFZ z.B.: 0,8	
0,4	Grundflächenzahl GRZ z.B.: 0,4	
II	Zahl der Vollgeschosse	
3.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o -	offene Bauweise	
	Baugrenze	
6.	Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
7.	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB
	Elektrizität	
8.	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	
9.	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
Ö	öffentliche Grünflächen	
	Spielplatz	
10.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs.6 BauGB
	Hochwasserrückhaltebecken	
13.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB
15.	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Grundstücksgrenze	
◇	kennzeichnung der Bauteppiche	

- Planurkunde

SATZUNG DES AMTES WITTOW / GEMEINDE WIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET NORD
(Wohnsiedlung Mühlengrund) am Nordrand von Wiek westlich der L I 30

mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

ergänzt gem. Beschluß Nr. 46-08/95

PRÄAMBEL

Gesetzliche Grundlage:

§ 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGbl.I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993, BGbl. I S. 466) und § 86 der Landesbauordnung M/V vom 26.4.1994 (GVOBl. M/V S. 518)

Schnitt 1 - 1 Ruhender und fließender Verkehr

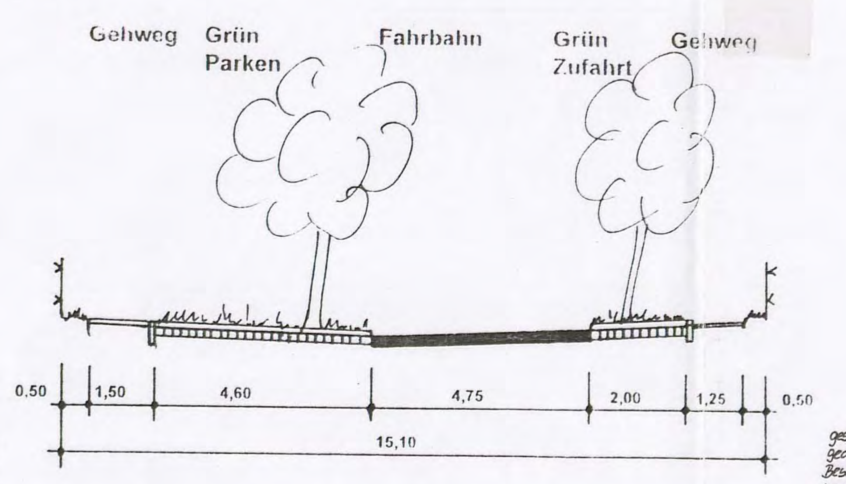

Schnitt 2 - 2

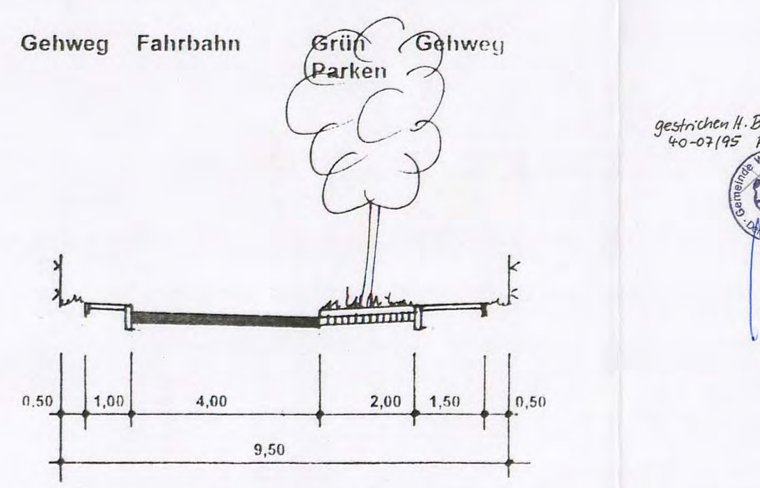

Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M/V die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

TEIL B : TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO); Es sind unzulässig:
a. Gartenbaubetriebe
b. Tankstellen
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)
1.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden zugelassen.
(§ 14 Abs. 2 BauNVO)
1.3 Anlagen für die Versorgung mit Fernwärme oder mit Gas sind in die öffentliche Verkehrsfläche unterirdisch zu verlegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)
Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung

4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1. Stellplätze auf den Grundstücken sind in Form von Außen- und Innengaragen oder Carports zulässig. Die Fläche für die Zufahrt und die Garage darf insgesamt 40 m² nicht überschreiten.
4.2. Soweit eine Befestigung von Flächen erforderlich ist, sind hierfür versickerungsfähige Materialien zu verwenden (z.B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Pflaster mit wassergebundener Wegedecke). Dies gilt für PKW-Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücksfreiflächen.

5. Anschluß der Grundstückflächen an die Verkehrsfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5.1. Für jedes Grundstück im Plangebiet ist nur eine Zufahrt in einer Breite von maximal 3,0 m zulässig. ~~Für die notwendigen Zufahrten können die Park- und Grünstreifen der Straßen unterbrochen werden.~~ } gestrichen H. Beschluß Nr. 46-08/95
5.2. Die Fahrbahn und die Gehwege der Wohnstaße sind in einem versickerungsfähigen Belag auszuführen.
5.3. Stellplätze und Zufahrten sind versickerungsfähig, ~~z.B.~~ als Pflaster mit breiter Fuge, wassergebundener Wegedecke, Schotterrasen oder versickerungsfähigem Betonstein auszuführen.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
~~6.1. Zur äußeren Eingrünung sowie zur inneren Durchgrünung und Gestaltung des Plangebietes sind durch Planeintrag im Grünordnungsplan Pflanzgebote für Bäume und Sträucher festgesetzt.~~
6.2. Entlang der Straßen sind auf den Stellplätzen und neben den Fußwegen Baumalleen und -reihen ~~im GOP~~ festgesetzt.
6.3. Flächen für Schutzpflanzungen sind ~~im Sinne der im GOP dargestellten Funktion~~ überwiegend als geschlossene Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern gem. der Pflanzliste "Schutzpflanzung" anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
6.4. An den festgesetzten Orten in den öffentlichen Verkehrsflächen sind jeweils abschnittsweise einheitlich Winterlinden (Tilia cordata) ~~und~~ Bergahorn (acer pseudo-platanus) mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm anzupflanzen.

gestrichen und geändert H. Beschluß Nr. 40-07/95 Pkt. 3;4

6.1. Entlang der Planstrasse A ist eine 2-reihige Allee, entlang der Planstrassen B, C und D sind einreihig Bäume entsprechend der Pflanzliste "Verkehrsflächen" zu pflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind zu begrünen.

Pkt. 6.1. gestrichen und geändert H. Beschluß Nr. 46-08/95

7. Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB
7.1. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
7.2. Die Verwendung von chemischen Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.

8. Baugestalterische Festsetzungen
(§ 86 LBauO M-V)
8.1. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) darf das Maß von 0,5 m über Bezugsebene nicht überschreiten. Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des einzelnen Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze. Bei geneigter Verkehrsfläche ist der rechnerische Mittelwert anzunehmen.
8.2. Die Dächer sind als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Dabei ist ein Dachneigungswinkel von 38° bis 48° zulässig. Dies gilt nicht für Garagen.
8.3. Bei Krüppelwalmdächern soll die Höhe des Walms 1/3 bis 1/2 der Höhe des Giebeldreiecks betragen.
8.4. Als Material für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel in roten bis rotbraunen Farbtonen sowie Reeteindeckungen zulässig. Für die Dacheindeckung bei Gebäudeteilen kann auch ausschließlich Glas verwendet werden.
8.5. Dachgauben dürfen insgesamt nicht länger als 40 % der dazugehörigen Trauflänge sein. Ihre Höhe darf 1/3 der Gesamtlänge des Daches, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Zwischen zwei Gauben ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu wahren. Dachgauben sind innerhalb einer Dachfläche einheitlich zu gestalten und symmetrisch anzuordnen.
8.6. Einschnitte in Dachflächen (Loggien u.ä.) im Straßensichtbereich sind unzulässig.
8.7. Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind in rötlichen oder gelblichem Ziegelmauerwerk oder als Putzbauten auszuführen.
8.8. Holzverbretterungen bzw. Verschalungen in Kombination mit den vorgenannten Materialien sind zulässig. Es muß jedoch eine senkrechte Gliederung erfolgen. Deckende Ölfarben sind unzulässig. Für die Gebäudeaußenflächen bei Gebäudeteilen kann auch ausschließlich Glas verwendet werden.
8.9. Nebengebäude und Garagen sind in Form, Farbe und Material wie die Hauptbaukörper zu gestalten.
~~8.10. Der Umgang mit Wasserschadstoffen sowie die Verarbeitung wasserschädlicher Baustoffe ist verboten.~~ gestrichen H. Beschluß 40-07/95 Pkt. 5
8.11. Zusammenhängende geschlossene Außenwandflächen mit einer Fläche von mehr als 20 qm sind, sofern bautechnisch keine Einwände bestehen, mit Gehölzen der Pflanzliste "Kletterpflanzen" ~~des GOP~~ zu begrünen.
8.12. Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, bzw. der Baulinie sind, sofern sie nicht als Zufahrt oder Zugang dienen, zu begrünen.
Einfriedungen, sowie befestigte Arbeits- und Lagerflächen und Stellplätze sind hier nicht zulässig.
Die sonstigen nicht befestigten Grundstücksflächen sind ~~ebenfalls~~ zu begrünen.
8.13. Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme des Gebäudes anzulegen. Die Frist kann ~~bei Vorliegen besonderer Gründe~~ um 1 Jahr verlängert werden. } gestrichen H. Beschluß Nr. 46-08/95
8.14. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
8.15. Pro Grundstück sind je 100 qm versiegelter Fläche 2 Obstbäume (Halb- bzw. Hochstamm) und ein Laubbaum der Gehölzliste Grünflächen ~~im GOP~~ zu pflanzen.
8.16. Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune oder Mauern (Einfriedungen) und Werbeanlagen nicht zulässig. Die Abgrenzung ist nur in Form von lebenden Hecken (Ligustrum vulgare, Carpinus betulus und Fagus sylvatica) zulässig.

9. Stellplätze für Abfallbehälter
Müll- und Abfallbehälter sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäune, Pergolen u.a.) und ~~geeigneten~~ immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, Liguster) ausreichend abzuschirmen. gestrichen H. Beschluß Nr. 46-08/95

10. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
10.1. Öffentliche Grünflächen sind als extensive Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Für Gehölzanpflanzungen sind Arten der Pflanzlisten "Grünflächen", "Uferstreifen" und "Schutzpflanzung" ~~aus dem GOP~~ zu verwenden.
~~10.2. Schaffung einer ca. 5-7 m breiten freiwachsenden Hecke mit 3-5 m breiten vorgelagerten Kraut- und Wiesensaum als Abpflanzung des Geländes der Getreide AG.~~
~~10.3. Anlage einer einreihigen Alleebepflanzung entlang der Plattenstraße und Unterhaltung der Bäume.~~
~~10.4. Anlage einer Alleebepflanzung wahlweise entlang der LIO 30 vom Ortsausgang Wiek in Richtung Wieker Dreieck oder entlang des Weges Breege - Wiek.~~
10.5. Die ~~im Grünordnungsplan~~ dargestellten Gräben und Regenrückhaltebecken sind in naturnaher Bauweise anzulegen, zu bepflanzen und zu unterhalten.
~~10.6. Für die angrenzende Feuchtwiese wird ein Pachtvertrag zur extensiven Bewirtschaftung vergeben.~~
gestrichen H. Beschluß Nr. 40-07/95 Pkt. 2;3

11. Anschluß der Grundstücke an die Kanalisation
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die fertiggestellte Zentrale Kanalisation.

5586.5 — 5585.3

Gemeinde Wiek auf Rügen
Blatt 5585.1,2,7,8
Freigegeben am ______
Bürgermeister

Blattübersicht

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

Fahnenmast	Hydrant	Wohnbebauung Öffentliche Gebäude
Kanaldeckel	Verteilerkasten	Industriebebauung Gewerbliche Bebauung
Betonmast	Wasserschieber	Anbauten und Gebäude mit untergeordneter Nutzung
Holzmast	Poller	
Laterne	Grenzstein	
Stahlgittermast	Straßenablauf	

INGENIEURCONTOR BREMEN
Dr.-Ing. J. Winter
USE AKSCHEN 60 - 2800 BREMEN 21 - TEL. 0421/614047 - FAX 0421/611155

Projekt Nr.		Datum	15.03.1992
gezeichnet	Brugman, Ahammer	geändert	
bearbeitet	Wedler	geändert	
geprüft		geändert	
gesehen	Dr. Winter	geändert	

Wiek auf Rügen
Gemeindeverwaltung
Projekt: Wiek auf Rügen
Lageplan
Maßstab 1:1000 — Blatt 5585.1-8

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 16.7.92. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck der amtlichen Bekanntmachung erfolgt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

3. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.5.93 durchgeführt worden.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.1.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 5.8.94

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am 27.10.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 17.8.94 bis zum 2.9.94 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.8.94 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 14.12.1994 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek — Stempel des Kataster-Amtes (Kataster- u. Vermessungsamt Rügen, Arkona ... ☎ 2 21 37) — Im Auftrag (Unterschrift)

8. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.11.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.11.94 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.11.94 gebilligt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek 14.11.94 — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom .... Az: .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom .... Az: .... bestätigt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

12. Die Bebauungplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Amt Wittow, Gemeinde Wiek — (Siegelabdruck) — (Unterschrift) Bürgermeister

Zusätzliche textliche Festsetzungen lt. Beitrittsbeschluß Nr: 40 - 07 / 95 im Teil B (Text)

1.4. Zur Sicherung der schrittweisen Bebauung an der Ortslage Wiek beginnend, werden folgende Bauabschnitte festgesetzt:
Bauabschnitt 1 : Bauteppiche 1 bis 5
Bauabschnitt 2 : Bauteppiche 6 bis 8
Bauabschnitt 3 : Bauteppiche 9 bis 11

4.3. Stellplätze dürfen nur auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen angelegt werden,
4.4. für je 5 Stellplätze wird die Pflanzung eines Baumes der Pflanzliste "Verkehrsflächen" angesetzt. Die Pflanzung der Bäume hat auf mindestens 10 qm großen Grünstreifen zu erfolgen. (§ 9(1) Nr. 25 BauGB) — geändert H. Beschluß 46-08/95

5.4. Der Umgang mit Wasserschadstoffen sowie die Verarbeitung wasserschädlicher Baustoffe ist verboten.

~~5.6. Die Fahrbahn und die Gehwege der Wohnstraße sind in einem versickerungsfähigen Belag auszuführen.~~ } gestrichen H. Beschluß Nr. 46-08/95

7.3. Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrenen, befestigten Flächen ist in Zisternen aufzufangen und für die Gartenbewässerung o.ä. zu verwenden oder der Versickerung auf dem Grundstück bzw. dem Regenrückhaltebecken /Graben zuzuführen.

7.4. Zur Anlage der Schutzpflanzung (Lärm- und Sichtschutz) sind Gehölze einzeln oder in Gruppen, je ein Strauch, pro 100 qm 20 leichte Heister bzw. 1 Baum der Pflanzliste "Lärmschutz" zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. ~~Stellenweise sollte die Ansiedelung von Saumgehölzen der natürlichen Sukkzession überlassen werden.~~ } gestrichen H. Beschluß Nr. 46-08/95

8.10. Alle Fenster der Häuser die der LIO 30 zugewandt sind (Randzone), müssen als Lärmschutzfenster ausgeführt sein.

10.3. Der von Schilf und anderen Pflanzen gebildete Röhrichtgürtel um das Regenrückhaltebecken und entlang des Grabens sind ~~sporadisch~~ x_1 zu mähen, bei Rückschnitt der Ufergehölze ist dieser nur abschnittsweise durchzuführen. (x_1 = 1x jährlich) } geändert H. Beschluß Nr. 46-08/95

Zusätzliche Hinweise lt. Beitrittsbeschluß Nr: 40 - 07 / 95

Sollten bei Gründungsarbeiten Anzeichen einer Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung (wie unnatürliche Bodenverfärbung und Geruch) festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Bergen, Abt. Abfallwirtschaft/Altlasten anzuzeigen.
Die beim Umbau und Gründungsarbeiten anfallenden Reststoffe sind gem. § 1 AbfAlG M/V einer Wiederverwertung zuzuführen.
Anfallender Bodenaushub, für den keine eigene Wiederverwertung vorhanden ist, ist dem asser- und Bodenverband Rügen mitzuteilen.

Gehölzliste: nebenstehend

Pflanzlisten:

Verkehrsflächen

Bäume	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
Rot-Dorn	Crataegus laevigata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Sträucher	
Apfel- Rose	Rosa rugosa
Efeu	Hedera helix
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Flieder	Syringa vulgaris
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hunds-Rose	Rosa canina
Kornel-Kirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum
Spiere	Spiraea vanhouttei
Spiere	Spiraea x arguta

Grünflächen

Bäume	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Esche	Fraxinus excelsior
Hainbuche	Carpinus betulus
Winter-Linde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stechpalme	Ilex aquifolium
Stiel-Eiche	Quercus robur
Ulme	Ulmus glabra
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Sträucher	
Apfel- Rose	Rosa rugosa
Breitblättriges Paffenhü.	Euonymus latifolia
Brombeere	Rubu fruticosus
Europä. Paffenhütchen	Euonymus europaeus
Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Flieder	Syringa vulgaris
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum
Hunds-Rose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Pulverholz	Rhamnus frangula
Rot-Dorn	Crataegus laevigata
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Spiere	Spiraea vanhouttei
Spiere	Spiraea x arguta
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna

z.B. Efeu Hedera helix ist für die Bepflanzung des Kinderspielplatzes ungeeignete - Giftpflanze -

Uferstreifen

Bäume:	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Stiel-Eiche	Quercus robur
Flatter-Ulme	Ulmus laevis
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Silber-Weide	Salix alba
Sträucher:	
Asch-Weide	Salix cinera
Bruch-Weide	Salix fragilis
Faulbaum	Frangula alnus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hanf-Weide	Salix viminalis
Haselnuß	Corylus avellana
Mandel-Weide	Salix triandra
Ohr-Weide	Salix aurita
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Schutzpflanzung

Bäume	
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Esche	Fraxinus excelsior
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia
Hain-Buche	Carpinus betulus
Sand-Birke	Betula pendula
Silber-Weide	Salix alba
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Steil-Eiche	Quercus robur
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winter-Linde	Tilia cordata
Sträucher	
Feld-Ahorn	Acer campestre
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasselnus	Corylus avellana
Hunds-Rose	Rosa canina
Kornel-Kirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Paffenhütchen	Euonymus europaeus
Roter Hartriegel	Cornus sanguineum
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weiß-Dorn	Crataegus monogyna
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Efeu	Hedera helix
Hecken-Kirsche	Lonicera spec.
Kletter-Rose	Rosa spec.
Knöterich	Polygonum aubertii
Pfeifenwinde	Aristolochia durior
Waldrebe	Clematis vitalba
Wein	Parthenocissus tricuspidata

Obstbäume

Apfel- Birne- Pflaumen- Kirschensorten als Halb- oder Hochstamm.